
Rechtsprechungsüberblick 2020 Teil I

Tomasz Kleb



 Liebe Studierende,

anbei die Sachverhalte für Montag den 20.4.2020 um 16:00 Uhr. Wir schauen uns hier interessante Urteile des BGH zu aktuellen Fragen an.



I. Der späte Mangel

Mit Vertrag vom 12. Juli 2011 kaufte der Kläger (K) vom Beklagten (B) einen gebrauchten Audi Q7 zu einem Kaufpreis von 36.000 €. Noch am selben Tag wurde der Kaufpreis bezahlt und das Fahrzeug zusammen mit einer von der Stadt Köln ausgestellten Zulassungsbescheinigung II, in die der B als Eigentümer eingetragen war, an den K übergeben.

Ca. 20 Monate später, am 6. März 2013, wurde der K mit dem Fahrzeug bei der Rückkehr aus der Türkei an der serbischen Grenze angehalten. Das Fahrzeug wurde dort auf der Grundlage einer Interpol-Meldung mit der Begründung beschlagnahmt, es werde in Rumänien als Gegenstand einer Straftat gesucht.



I. Der späte Mangel

Der K erhielt später die Mitteilung, dass das Fahrzeug seit dem 22. Februar 2013 im Schengener Informationssystem (SIS) zwecks Sicherstellung ausgeschrieben ist.

Als Fahrzeughalter ist in Rumänien seit dem 22.12.2008 das Unternehmen E als Besitzerin gemeldet. An dieses Unternehmen wurde das beschlagnahmte Fahrzeug in der Folge herausgegeben.

Kann der K vom Vertrag zurücktreten?



▶ III. Kündigung einer Pferdewohnung ;-)

Die Parteien streiten um Vergütung für die Einstellung eines Pferdes in einer Reitanlage.

Die Beklagte (B) hatte ihr Pferd seit Februar 2016 aufgrund eines "Pferdeeinstellungsvertrages" für eine monatliche Vergütung in Höhe von 300 € im Reitstall des Klägers (K) eingestellt.

Die einzelnen Vertragsbedingungen ergeben sich aus einem von K gestellten Formularvertrag, der auszugsweise den folgenden Inhalt hat:



▶ II. Kündigung einer Pferdewohnung ;-)

"§ 1 Vertragsgegenstand

1. Einstellplatz für nachfolgend genanntes Pferd: ...
2. Der Betrieb stellt folgendes:
 - Einstellplatz des oben genannten Pferdes im Aktivlaufstall
- Reinhaltung der Anlage und Entsorgung des Pferdedungs (Ausgenommen Sonn- und Feiertage) -
Bewegungshalle (20m x 40m) - Außenplatz/Rasenplatz
 - Fütterung durch entsprechende Raufutterstationen
 - Tränken des Pferdes durch Selbsttränken
 - Bewegung des Pferdes durch Konzept Aktivlaufstall
 - Sattelschrank
- Gesundheitskontrolle des Pferdes und Benachrichtigung des Einstellers, im Notfall Benachrichtigung und Beauftragung des Tierarztes (...)



▶ II. Kündigung einer Pferdewohnung ;-)

§ 2 Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt am ... und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten zum Monatsende gekündigt werden. (...)
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. (...)"



▶ II. Kündigung einer Pferdewohnung ;-)

Nach **§ 4 des Vertrags** sollten mit dem "Einstellerpreis" von 300 € die Nutzung der Anlage und die Versorgung des Pferdes mit Wasser abgegolten sein, während darüber hinausgehende "Serviceleistungen" - etwa die Lieferung von Kraftfutter oder Heu - bei Vertragsschluss gesondert zu buchen und nach einer Preisliste zu vergüten waren. Ferner ist bestimmt, dass eine vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes wegen Turnierbesuchen oder Klinikaufenthalten den Einsteller nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Einstellplatzes befreit und der Einstellerpreis auch bei einer Abwesenheit des Pferdes bestehen bleibt.

B erklärte am 29. April 2016 die ordentliche Kündigung des Einstellvertrags. Mit Schreiben vom 18. Juli 2016 teilte B dem K mit die Kündigung "zurücknehmen" zu wollen und bat um "Aufrechterhaltung des Vertrages in der ursprünglich vereinbarten Weise". Mit Schreiben vom 29. August 2016 kündigte B den Vertrag erneut und diesmal fristlos.

Ist eine fristlose Kündigung zulässig?



▶ III. Betriebskosten oder Verwaltungskosten? Das ist hier die Frage

(BGH, Urteil vom 18. Dezember 2019)

Die Beklagte (B) mietete mit Vertrag vom 27. Januar 2003 eine Wohnung in Berlin. Nach § 3 Abs. 2 des Mietvertrags trägt B die Betriebskosten gemäß § 2 BetrKV.

Hinweis: Im Urteil spricht der BGH noch von der „Anlage 3 zu § 27 II Berechnungsverordnung“, diese galt bis zum 31.12.2003.

Die Vorauszahlungen wurden durch die Klägerin (K) entrichtet.

Die von K für das Jahr 2016 erstellte Betriebskostenabrechnung weist eine **„Notdienstpauschale“** in Höhe von insgesamt 1.199,52 € aus, welche K dem Hausmeister für dessen Notdienstbereitschaft bei Störungsfällen wie beispielsweise Stromausfall, Heizungsausfall oder Wasserrohrbruch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten gezahlt hatte.

B stellte K anteilig (Anteil von mehreren Mietparteien) 150€ in Rechnung.

Fallfrage: Kann K die Zahlung der „Notdienstpauschale“ verlangen?